

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Paragraphennummern.)

- Abbildungen im Text 19. 39.
 Ablauf der Schutzfrist 50.
 Abrechnung, Verpflichtung des Verlegers dazu 21.
 Abschluß des Vertrags 4.
 Anzeigepflicht des Verlegers s. Benachrichtigung.
 Auflage, Begriff derselben 26.
 — Höhe derselben 28.
 — neue, in andern Verlage 29.
 — " Bearbeitung derselben 32.
 — " Honorierung derselben 32.
 — " Honorar für Bearbeiter derselben 40.
 — " Honorar f. Korrekturen 40.
 — " Mitarbeiter an ders. 37.
 — " Veränderungen derselben 33.
 — " Verpflichtung zur Veranstaltung derselben 30.
 — Untergang durch Zufall 48.
 — Vergriffenheit 30.
 — Verlagsrecht des Verlegers 27.
 — bei Verlagsrecht auf Zeit 31.
 Auflagereste 29.
 Ausgabe, Begriff derselben 26.
 Aushängebogen für den Verfasser 23.
 — dürfen nicht verbreitet werden 23.
 Ausstattung, Verpflichtung des Verlegers 12.
 Bearbeitung durch Dritte 10. 32. 37.
 Bekanntmachung eines Werkes 15.
 Benachrichtigung des Verfassers durch den Verleger 16. 22. 26. 28. 33. 39. 48.
 Berichtigungen bei neuer Auflage 32.
 Besprechungs-Exemplare, Herstellung derselben 22.
 Bestellungsvertrag 5. 27. 37.
 Einzelausgaben 34.
 Einzelbeiträge 35.
 Entschädigung bei Rücktritt vom Vertrage 42.
 Erlöschen des Verlagsvertrags 39. 50.
 Exemplare, Recht des Verfassers auf solche 25.
 — unverkaufte 29.
 Feststellung des Rechtsverhältnisses 4
 Freie Exemplare, honorarfrei 22.
 — für den Verfasser 24.
 Gegenleistung des Verlegers 17.
 Gesamtausgaben 34.
 Gewinnanteil des Verfassers 21.
 Haftbarkeit des Verfassers 6.
 — bei Veräußerung des Verlagsrechts 9.
 Honorar für Abbildungen im Text 19.
 — Arten desselben 17.
 — für neue Auflagen 18. 40.
 — bei Bearbeitung neuer Auflagen durch Dritte 32.
 — bei Vogenzahlüberschreitung 19.
 — für Einzelbeiträge zu Sammelwerken 36.
 — bei Erlöschen des Vertrags 44.
 — nach abgesetzten Exemplaren 21.
 — für Freie Exemplare 22.
 — für den Raum von Abbildungen 19.
 — an Rechtsnachfolger des Verfassers 40.
 — Rückerstattung bei Rücktritt des Verfassers 42.
 — bei Rücktritt des Verlegers 42.
 — bei Sammelwerken 36.
 — Termin der Fälligkeit 20. 21.
 — bei Unmöglichkeit der Vertragserfüllung 43.
 — bei Untergang des Manuskripts 45. 46. 47.
 — bei Untergang der Auflage durch Zufall 48.
 — bei Unvollständigkeit des Manuskripts 9. 43.
 — nach Zahl der Druckbogen 19.
 Altschees 39.
 Kommissionsverlag 3.
 Korrektur, Berechtigung und Verpflichtung des Verfassers dazu 11.
 — Kosten derselben 11. 40.
 Ladenpreis bestimmt der Verleger 16.
 Lieferfrist des Manuskripts 8. 9.
 Manuskript ist druckfertig zu liefern 7.
 — Änderungen an demselben 11. 13. 14.
 — Untergang desselben 47. 48. 49.
 — Wiederherstellung desselben 47. 48.
 — Ergänzung desselben durch Dritte 9. 45.
 — Schadenersatz dafür 45. 46. 47.
 Mitarbeiter, Verlagsrecht derselben 37.
 Neudruck 26.
 Pflichtexemplare, Herstellung derselben 22.
 Preisstellung 16.
 — für Exemplare bei Lieferung an den Verfasser 25.
 Rechtsnachfolger 40.
 Rezensionsexemplare 22.
 Rücktritt des Verfassers vom Vertrage 42.
 — des Verlegers vom Vertrage 42.
 Sammelwerke 35.
 — Einzelbeiträge in denselben 36.
 Schadenersatzanspruch 9. 42.
 Selbstverlag 2.
 Stereotypplatten sind zulässig 14.
 Titel, Veränderung desselben 13.
 Uebersetzungen ohne Genehmigung des andern Teils verboten 38.
 Uebertragung des Verlagsrechts 2—6.
 Unmöglichkeit der Vertragserfüllung 44.
 Untergang der Auflage 48.
 — des Manuskripts 45. 46. 47.
 Unvollständigkeit des Manuskripts 9.
 Urheberrecht, Schutzfrist desselben 50.
 Veräußerung des Verlagsrechts 41.
 Verbreitung eines Werkes muß in der üblichen Weise geschehen 12. 15.
 Verfügungsrecht des Verlegers 37. 40.
 Verlagsrecht, Begriff u. Ausübung 2.
 — Haftung dafür 6.
 — vom Verfasser selbst ausgeübt 2.
 — an Einzelbeiträgen in Sammelwerken 36.
 — für eine und für alle Auflagen 27.
 — im Kommissionsverlag 3.
 — an Mitarbeiterleistung 37.
 — des Rechtsnachfolgers des Verfassers 40.
 — Uebertragung 5. 37.
 — — durch den Verleger 41.
 — auf Zeit 31.
 Verlagsvertrag zwischen Verfasser und Verleger 4.
 — Erlöschen desselben 39. 44. 50.
 — Unmöglichkeit der Erfüllung desselben 43.
 — Entschädigung für Nichterfüllung desselben 42.
 — Rücktritt des Verfassers davon 42. 43.
 — Rücktritt des Verlegers davon 42.
 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 42.
 Versendung und Vertrieb 14.
 Vervielfältigung 12—15.
 — durch Stereotypplatten 14.
 — Vorrichtungen dazu 39.
 Wiedergabe, wortgetreue, des Manuskripts 13.
 Zeichnungen und Abbildungen, Bewertung derselben 39.
 Zuschuß zur Auflage 22.

Anhang.

Verlagsordnung für den Deutschen Musikalienhandel.

(Von dem Ausschusse des Vereins der Deutschen Musikalienhändler angenommen auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vom 28. April 1891.)

§ 1.

Die Bestimmungen in den §§ 1—12, 15, 17, 19—21, 41—47, 50 der Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel finden auch Anwendung auf den Verlag von musikalischen Werken, während die Bestimmungen, welche eine freie Verfügung, zumal durch den Auflagebegriff, beschränken, so die §§ 13, 14, 16, 18, 22—40, 48, 49, entsprechend der Grundbedingung des künstlerischen Tonsatzes, der Eigenart der technischen Herstellung durch Notenstich und Notendruck und der Mannigfaltigkeit des Vertriebes bei Original und Bearbeitungen, für den Musikalienverlag nur in den Fällen anwendbar sind, wo er, wie bei Schulbüchern, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Formen des Buchverlags angenommen hat.

§ 2.

Das Musikalienverlagsrecht gilt, soweit nicht vom Tonsetzer

eine zeitliche, räumliche oder sonstige Beschränkung ausdrücklich vereinbart worden ist, als ein unbegrenztes und für den Rechtsnachfolger ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Ländern, zur Veranstaltung neuer Auflagen, Ausgaben und Bearbeitungen, zur Uebersetzung in fremde Sprachen und zur Gestattung öffentlicher Aufführungen.

§ 3.

Ueberträgt ein Tonsetzer das Verlagsrecht an einem Werke je für einen oder mehrere Staaten an mehrere Verleger, so hat er jedem der Verleger für die Ausschließlichkeit von dessen Rechten innerhalb der ihm zugewiesenen Staaten einzustehen. Dieses geteilte Verlagsrecht gilt für den jeweiligen Umfang des betreffenden Staates und ändert sich im Falle mit dessen Grenzen.